

Prüfungsausschuss EES

Wiederholung von Teilprüfungen

Die zum Wintersemester 08/09 in Kraft getretene Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang EES beinhaltet unter anderem folgende Regelungen bezüglich der Wiederholung von Teilprüfungen:

§ 11 Absatz 4 Satz 3: Die Pflicht zur Wiederholung wird durch Beurlaubung nicht unterbrochen und durch Exmatrikulation nicht aufgehoben.

§ 11 Absatz 4 Satz 4: Wird die Wiederholung aus zu vertretenden Gründen versäumt, gilt die jeweilige Teilprüfung als endgültig nicht bestanden.

Anmerkungen zu Satz 3:

Im Rahmen Ihres Auslandsjahres können Sie eine Verschiebung einer bestehenden Wiederholungsverpflichtung beantragen. Im Falle einer Exmatrikulation können Sie beantragen, dass eine bestehende Wiederholungsverpflichtung aufgehoben wird, wenn Sie sich in einem Studiengang einschreiben, in dem die nicht bestandene Teilprüfung nicht abzulegen ist oder wenn das Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule fortgesetzt wird.

Anmerkungen zu Satz 4:

Wenn Sie einer Wiederholungsprüfung fernbleiben, müssen die Gründe für das Versäumnis vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Anerkennungsfähig ist beispielsweise eine ärztlich attestierte Prüfungsunfähigkeit am Prüfungstag. Sind die Gründe für das Versäumnis von Ihnen zu vertreten, gilt die Teilprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine Fortsetzung des Studiums ist damit ausgeschlossen. Von Ihnen zu vertreten ist beispielsweise ein Fernbleiben ohne Angabe von Gründen oder aufgrund von Unkenntnis der Prüfungsordnung.

gez.

Prof. Dr. Frank Westerhoff
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

17. Juli 2009